

# BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 29/90

## BESCHLUSS

in der Familiensache

Hans Jörg S [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],  
Sc [REDACTED],

Kläger und  
Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] und [REDACTED], Z [REDACTED] [REDACTED],  
F [REDACTED] -

gegen

Leocardia S [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und  
Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. F [REDACTED], H. F [REDACTED],  
D. F [REDACTED] und [REDACTED], B [REDACTED] -  
straße [REDACTED], F [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,  
Dr. Zysk, Nonnenkamp und Dr. Knauber

am 11. April 1990

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß  
des 4. Senats für Familiensachen des Ober-  
landesgerichts Frankfurt am Main vom  
22. Januar 1990 wird auf Kosten des Klägers  
zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 9.966 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat eine Abänderungsklage des Klägers  
abgewiesen, mit der er den Wegfall seiner Verpflichtung zur  
Zahlung nachehelichen Unterhalts an die Beklagte von monat-  
lich 830,50 DM erreichen wollte. Dagegen hat der Kläger am  
3. Juli 1989 fristgerecht Berufung eingelegt. Nachdem sein  
Prozeßbevollmächtigter am 7. August 1989 darauf hingewiesen  
worden war, daß eine Berufungsbegründung nicht vorliege, hat  
der Kläger mit dem am 14. August 1989 eingegangenen Schrift-  
satz die Berufung begründet und gleichzeitig Wiedereinset-  
zung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der

- 3 -

Berufungsbegründungsfrist beantragt. Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers.

## II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Die Frist zur Begründung der Berufung lief am 3. August 1989 ab, denn sie war durch den Lauf der Gerichtsferien nicht gehemmt. § 223 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift nicht anzuwenden, weil das Verfahren nach § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG Feriensache ist. Die Parteien streiten über die Abänderung eines Urteils, durch das die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt bereits einmal geändert wurde. Es handelt sich auch hierbei um eine Streitigkeit über die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, die nicht als Folgesache im Verbund mit dem Scheidungsantrag verhandelt wird.

2. Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu Recht versagt. Aus den vorgetragenen Gründen läßt sich nicht folgern, daß der Kläger ohne Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten, daß er sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß, an der Einhaltung der Frist gehindert war (§ 233 ZPO).

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuches hat der Kläger vorgetragen, die Versäumung der Frist beruhe darauf, daß im Büro seiner Prozeßbevollmächtigten nach Eingang des



Berufungsauftrages am 27. Juni 1989 nicht erkannt worden sei, daß es sich um eine isolierte Unterhaltssache handle. Mit der Eintragung und Überwachung der Rechtsmittelfristen sei der Bürovorsteher M. beauftragt. Dieser habe das anzufechtende Urteil für eine Ehesache gehalten, weil es im Rubrum nach der Bezeichnung der Parteien heiße: "wegen Ehescheidung pp."; er habe daher die Begründungsfrist auf den 3. Oktober 1989 notieren lassen. In gleicher Weise sei auch im Büro des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Fristkontrolle gehandhabt worden. Der Bürovorsteher M. sei beruflich sehr erfahren und über die Fristberechnung und die Fristenkontrolle gut unterrichtet; er werde stichprobenweise von Rechtsanwalt H. überwacht.

Dieser Ablauf entlastet den Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht. Der Vortrag ergibt, daß der Anwalt seinem Bürovorsteher generell die Berechnung von Berufungsbegründungsfristen übertragen hat. Dieser berechnet eine Frist auch dann eigenverantwortlich, wenn sie durch die Gerichtsferien beeinflusst werden kann. Demgegenüber verlangt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung eine Vorsorge des Anwalts, daß ihm in allen Fällen, in denen die Monatsfrist des § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO durch die Gerichtsferien beeinflusst werden kann, die Akten vorgelegt werden, so daß er selbst den Ablauf der Frist berechnen kann. Diese Pflicht besteht selbst dann, wenn die Prüfung, ob die Berufungsbegründungsfrist durch die Gerichtsferien gehemmt wird, in der Kanzlei des Anwalts häufig vorkommt und der Anwalt über eine gut ausgebildete Hilfskraft verfügt, die zuverlässig arbeitet und dabei auch stichprobenweise überprüft wird (vgl. Senatsbeschuß vom 6. Dezember 1989 - IVb ZB 133/89 -

FamRZ 1990, 390, 391 mit ausführlichen Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seit 1967). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Sie trägt im Interesse der Rechtsuchenden und der Rechtspflege dem Bedürfnis Rechnung, bestimmte für die Einhaltung der Förmlichkeiten einer Berufungseinlegung besonders wichtige Schritte, die erfahrungsgemäß vermehrt mit Fehlerquellen behaftet sind, grundsätzlich der persönlichen Verantwortung des Anwalts vorzubehalten.

Wäre im vorliegenden Fall entsprechend verfahren worden, so hätte der Fehler vermieden werden können. Denn schon bei nur flüchtiger Lektüre des Urteilstatbestandes wäre dem Prozeßbevollmächtigten klar geworden, daß es sich nicht um eine Verbundsache handelte, sondern um ein isoliertes Abänderungsverfahren wegen Unterhalt.

Lohmann

Nonnenkamp